

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 96/81 **BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

1. der Firma B. W. KG, Be.-L.-
Straße , K. , vertreten durch ihren persönlich
haftenden Gesellschafter Willy B. , ebenda,
2. des Kaufmanns Willy B. , ebenda,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Firma Bauunternehmung M. GmbH, W.-straße ,
E. , vertreten durch ihren Geschäftsführer Rudolf
M. , ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat am 7. Oktober 1982 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Girisch sowie die Richter Dr. Recken, Bliesener,
Dr. Walchshöfer und Quack

beschlossen:

Dem Beklagten zu 2) wird die nach-
gesuchte Prozeßkostenhilfe für die
Revisionsinstanz verweigert.

G r ü n d e :

Der Beklagte zu 2) hat nicht dargetan, daß er
die Kosten der Prozeßführung in der Revisionsinstanz
nicht, nur teilweise oder nur in Raten aufbringen kann
(§ 114 ZPO).

Er hat in seinen Erklärungen über die persönlichen und
wirtschaftlichen Verhältnisse angegeben, daß ihm Unter-
halt von seiner Ehefrau gewährt wird. Die Zuwendungen
eines Unterhaltspflichtigen sind Einkommen im Sinne
der §§ 114 ff ZPO (vgl. § 115 Abs. 1 Satz 2 ZPO; Zöllner/
Schneider, ZPO, 13. Aufl., § 115, III 2 a m.N.; Baumbach/
Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 40. Aufl., § 115, 2 B).
Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe hing infolgedessen
hier von der Höhe der Leistungen ab, die der Beklagte zu
2) monatlich von seiner Ehefrau erhält. Er ist daher mit
Verfügung des Rechtspflegers vom 11. Mai 1982 aufgefordert

- 3 -

worden mitzuteilen, wie hoch die monatlichen Unterhaltsleistungen seiner Ehefrau sind. Er hat hierzu keine Angaben gemacht. Das geht zu seinen Lasten. Sein Vortrag, auch seine Ehefrau habe kein eigenes Einkommen, sondern verschaffe sich ihre finanziellen Mittel durch die Inanspruchnahme von Krediten, gestattet für sich allein nicht den Rückschluß, ihre Unterhaltsleistungen seien so gering, daß sie der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht entgegenstünden. Das kann hier umso weniger angenommen werden, als der ihr zur Verfügung stehende Kreditrahmen immerhin ausreichte, um gegen Ende des Jahres 1980 neue Versicherungsverträge mit einer jährlichen Beitragsbelastung von rund 16.000,- DM abschließen zu können.

Nach alledem kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Einkünfte des Beklagten zu 2) seine Beteiligung an den Kosten der Revisionsinstanz nicht erlauben. Die beantragte Prozeßkostenhilfe muß daher versagt werden. Das Hindernis für die Gewährung der Prozeßkostenhilfe ist auch nicht behebbar. Da der Beklagte zu 2) der Auflage, die Unterhaltszahlungen seiner Ehefrau genau anzugeben, nicht vor Beendigung der Instanz nachgekommen ist,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

obgleich ihm das zuzumuten war, scheidet die rückwirkende Bewilligung der Prozeßkostenhilfe aus (vgl. dazu Zöller/Schneider aaO, § 119 II 3 b bb) mit Nachweisen).

Girisch

Recken